

Allgemeine Prüfungsordnung Kreismusikschule Märkisch-Oderland

Schuljahr 2024/2025

A) Allgemeine Bestimmungen

- (1) Prüfungen im Instrumental- oder Vokalfach dienen der Orientierung über den Leistungsstand und der Motivation der Schülerinnen und Schüler. Sie sind freiwillig und können nach schriftlicher Anmeldung innerhalb der jährlich stattfindenden Prüfungswoche von Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule abgelegt werden.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch einen Anmeldebogen, der termingerecht, vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Kreismusikschule einzureichen ist. Änderungen des Prüfungsprogramms sind noch bis zum Prüfungstag möglich.

- (2) Der durch die Kreismusikschule mitgeteilte Prüfungstermin ist bindend und kann vom gewohnten Unterrichtstag, Unterrichtsort und Unterrichtszeit abweichen.
- (3) Wenn in der Prüfungswoche der stundenplangemäße Unterricht aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar ist, kann er in Form passiver Teilnahme (Zuhören) oder in anderer Form wie z. B. Workshop stattfinden oder auch entfallen (siehe Entgeltordnung der Kreismusikschule MOL).
- (4) Die Prüfungen beinhalten den Vortrag eines im Unterricht erarbeiteten Programms vor einer durch die Schulleitung bestimmten Prüfungskommission. Diese besteht in der Regel aus Lehrkräften der Kreismusikschule; für Honorarlehrkräfte ist die Mitwirkung hierbei freiwillig. Die Abschlussprüfungen der Mittelstufe II und der Oberstufe finden in der Form eines Konzerts statt.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird durch ein Zeugnis der Kreismusikschule dokumentiert.
- (6) Entsprechend den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen wird die Leistung der Schülerinnen und Schüler in aufeinanderfolgenden **Leistungsstufen** überprüft:

Unterstufe I, Unterstufe II, Mittelstufe I, Mittelstufe II, Oberstufe.

Die Einordnung in die jeweilige Leistungsstufe ist unabhängig vom Lebensalter und der Ausbildungsdauer. Sie richtet sich nach den Fähigkeiten der Schülerin / des Schülers.

- (7) Eine **Schuljahresprüfung** dient dem Nachweis der leistungsorientierten Ausbildung. Es sind drei in Stilistik und Tempo unterschiedliche Stücke vorzutragen.

Es gelten folgende Mindestspielzeiten:

Unterstufe 3 Minuten, Mittelstufe 6 Minuten und Oberstufe 12 Minuten.

- (8) Eine **Abschlussprüfung** erfasst die Absolvierung einer ganzen Leistungsstufe. Es sind drei in Stilistik und Tempo unterschiedliche Stücke vorzutragen.

Es gelten folgende Mindestspielzeiten:

Unterstufe 5 Minuten, Mittelstufe 10 Minuten, Oberstufe 15 Minuten.

Voraussetzung für eine Abschlussprüfung ist ab Unterstufe II der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Musiklehre-Unterrichts:

- für den Abschluss Unterstufe II: Nachweis Musiklehre Unterstufe
- für den Abschluss Mittelstufe I und II sowie Oberstufe: Nachweis mindestens Musiklehre Mittelstufe

Der **Musiklehrenachweis** ist spätestens am Prüfungstag vorzulegen.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, den Musiklehreunterricht direkt zu besuchen. Schülerinnen und Schüler, denen dies nicht möglich ist, können sich selbständig und eigenverantwortlich vorbereiten und nach vorheriger Absprache am schriftlichen Musiklehre-Abschlusstest zum regulären Termin teilnehmen. Die allgemeinen Unterrichtsinhalte für Musiklehre Unterstufe und Mittelstufe sind auf der Website der Kreismusikschule zu ersehen.

- (9) Die Prüfungsleistung wird durch die Prüfungskommission bewertet. Für die Bewertung sind sowohl die musikalische Fähigkeit der Interpretation als auch die spieltechnische Bewältigung der vorgetragenen Stücke maßgebend.

Der Fachlehrer der Schülerin / des Schülers darf in der Jury mitarbeiten und auch die eigene Schülerin / den eigenen Schüler bewerten.

Jedes Jurymitglied beurteilt die Prüfungsleistung mit einer Punktzahl zwischen 0 und 25. Aus den abgegebenen Punktzahlen wird der Durchschnitt ermittelt. Die so ermittelte Punktzahl wird schließlich einem Prüfungsprädikat zugeordnet:

23 - 25 Punkte	mit hervorragendem Erfolg bestanden
21 - 22 Punkte	mit sehr gutem Erfolg bestanden
16 - 20 Punkte	mit gutem Erfolg bestanden
10 - 15 Punkte	mit Erfolg bestanden
5 - 9 Punkte	bestanden
0 - 4 Punkte	nicht bestanden

Das Prädikat sowie die Titel der vorgetragenen Stücke werden auf dem Zeugnis dokumentiert. Auf dem Zeugnis werden ebenso Musiklehreabschluss und Ensemblearbeit vermerkt.

B) Sonderbestimmungen

- (1) Schülerinnen und Schülern, die im laufenden Schuljahr beim Wettbewerb „Jugend Musiziert“ oder einem gleichrangigen Wettbewerb auftraten, wird dies als Prüfung anerkannt, sie können sich jedoch freiwillig zur Prüfung anmelden. Für eine Abschlussprüfung ist in jedem Fall der Musiklehrenachweis zu erbringen.
- (2) Die Prüfungskommission kann einzelne Schülerinnen/Schüler für eine besondere Talentförderung vorschlagen. Hierfür kommt jeweils für ein Schuljahr zusätzlicher kostenfreier Hauptfachunterricht im Sinne des Musikschulgesetzes des Landes Brandenburg in Betracht. Die letzte Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.